

Amtliche Bekanntmachungen KW 29/2022

**Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
am Dienstag, 26. Juli 2022, um 19.00 Uhr im Gemeindehaus, Einfahrtstraße 9,
Wannweil**

Die Unterlagen zur Sitzung können im Ratsinformationssystem eingesehen werden unter

<https://wannweil.ris-portal.de/sitzungen>

Goldene Hochzeit

Frau Anita Bonert und Herr Hans-Jürgen Bonert dürfen am **28.7.2022** das Fest der goldenen Hochzeit feiern. Wir gratulieren sehr herzlich und wünschen für den weiteren gemeinsamen Lebensweg alles Gute.

Dr. Christian Majer

Bürgermeister

Fundsachen

Folgende Fundgegenstände sind auf dem Rathaus abgegeben worden:

Nummer Beschreibung der Fundsache

13/2002 Autoschlüssel (VW)

14/2022 Brille, schwarz, bunte Bügel

15/2022 City-Roller, Marke Chilli, schwarz, grüner Lenker und Räder

16/2022 Schlüsselanhänger Holz mit Schraube (AdosBrett) mit blauem Band

17/2022 Schlüsselbund mit mehreren Schlüsseln im schwarzen Etui

18/2022 Ring, Modeschmuck (Gold mit weißen Steinen besetzt)

19/2022 Schlüsselbund, graues Filzband

und 1 Fahrrad, Marke Univega, Farbe Silber

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Zimmer 1, geltend gemacht werden.

(Frau Buck, Tel. 07121 9585-25)

Grüngutplatz: Zufahrt über die Bahnhofstraße

Aufgrund der fortschreitenden Straßenbauarbeiten in der Eisenbahnstraße ist die Zufahrt auf den Grüngutplatz nur über die Bahnhofstraße und fortführend entlang der Bahnlinie möglich. Wir bitten um Beachtung und Ihr Verständnis für die Beeinträchtigungen aufgrund der Baumaßnahme.

Voraussichtlich ist Anfang August die Straßenbaumaßnahme beendet und somit eine geordnete Zufahrt wie bisher auf den Grüngutplatz wieder möglich.

Ihr Ortsbauamt

Ausbleibende Niederschläge und Niedrigwasser

Untere Wasserbehörde des Landratsamts Reutlingen ruft zu verantwortungsvollem Umgang mit dem Schutzgut Wasser und dem Lebensraum Fließgewässer auf – Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern nur eingeschränkt möglich

Viele kleinere Bäche und Flüsse in Baden-Württemberg haben im Augenblick eine äußerst geringe Wasserführung, das gilt auch für den Landkreis Reutlingen. Der geringe Wasserstand fördert den Algenwuchs, die natürliche Selbstreinigung der Gewässer nimmt ab und die Schadstoffkonzentration dadurch zu. Sonneneinstrahlung und Hitze sorgen für eine hohe Wassertemperatur und damit einen verminderten Sauerstoffgehalt im Wasser. Eine weitere Abnahme der Wasserführung kann Tiere und Pflanzen beeinträchtigen.

Die untere Wasserbehörde des Landratsamts Reutlingen weist deshalb darauf hin, dass Wasserentnahmen nur unter den im Wassergesetz Baden-Württemberg genannten Voraussetzungen getätigt werden dürfen. Erlaubt sind danach das Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen und das Entnehmen von Wasser in geringen Mengen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und den Gartenbau bei ausreichender Wasserführung. Die Wasserentnahme darf auch zu Zeiten von Niedrigwasser den örtlichen Wasserhaushalt nicht beeinträchtigen, das Aufstauen oder Anlegen von Vertiefungen ist nicht erlaubt. Bei einer Entnahme mit Pumpen ist davon auszugehen, dass diese derzeit nicht vom Gemeindegebrauch abgedeckt ist. Aufgrund des derzeitigen Niedrigwassers appelliert die untere Wasserbehörde an das Verantwortungsbewusstsein aller, Wasserentnahmen aus Bächen und Flüssen zu vermeiden. Sollte sich die derzeitige Situation trotz möglicher einzelner Niederschläge weiter verschärfen, müsste das Landratsamt zur Gefahrenabwehr die Wasserentnahme aus bestimmten Bächen und Flüssen untersagen.

Hohe Waldbrandgefahr wegen Trockenheit und sommerlicher Hitze

Bei den aktuell hohen Temperaturen und fehlenden Niederschlägen trocknen Vegetation und obere Bodenschicht im Wald rasch aus. Das Kreisforstamt bittet Waldbesucher daher dringend um Vernunft und Vorsicht. Dürres Laub, Nadelstreu und abgestorbene Gräser brennen wie Zunder. Mit Blick auf die Wettervorhersagen ist die Waldbrandgefahr auch in den kommenden Tagen sehr hoch. Vor allem lichte Bereiche entlang von Straßen und Wegen sowie an Grillstellen oder Waldparkplätzen sind besonders betroffen. Dort können eine achtlos weggeworfene Zigarettenkippe, offenes Feuer oder Funkenflug zu verheerenden Folgen führen. Waldbesucherinnen und -besucher müssen sich daher unbedingt an das gesetzliche Rauchverbot halten, das im Wald von 1. März bis 31. Oktober gilt. Gesetzlich geregelt ist zudem, dass brennende oder glimmende Gegenstände im Wald sowie in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden dürfen. Waldbesucher müssen darüber hinaus beachten, dass alle **Feuerstellen** im und am Wald (bis zu einer Entfernung von 100 m) ab dem 18. Juli 2022 bis auf Weiteres **gesperrt** sind. Die Sperrung gilt grundsätzlich, also **auch für offiziell eingerichtete Feuerstellen** und ohne eigene Kennzeichnung vor Ort!